

VERGNÜGUNGS- STEUER FÜR SEXUELLE HANDLUNGEN



Bild: Soeren Spoo

Die Stadt Dortmund erhebt eine Vergnügungssteuer für

- die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
- das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Prostitution).

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist in aller Regel der Veranstalter oder die Prostituierte.

Anmeldung

Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor deren Beginn beim Fachbereich Stadtkasse und Steueramt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltungen folgenden Werktag, nachzuholen. Bei Dauerveranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.



Kontakt



0231/50-27678

[service.dortmund.de/
beherbergungsabgabe](https://service.dortmund.de/beherbergungsabgabe)



Löwenstraße 11, 44135 Dortmund

Steuererklärung

Im Die Steuer wird monatlich erhoben und beträgt

- pro angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4 Euro je Veranstaltungstag
- bei Prostitution für jede Prostituierte 6 Euro pro Veranstaltungstag.

Die Steuererklärung

ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Monats einzureichen. In dieser Steuererklärung ist die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und umgehend an die Stadt Dortmund zu entrichten.

Beispiel:

Im Monat Juni 2024 wurde die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen auf einer Fläche von 152m² an 15 Veranstaltungstagen eingeräumt. Die Steuer für den Monat Juni 2024 beträgt damit 4 Euro x 16 (angefangene 10m²) = 64 Euro x 15 (Veranstaltungstage)=960 Euro.

Die Steueranmeldung muss bis spätestens 10.07.2024 abgegeben werden, der Betrag von 960 Euro umgehend entrichtet werden.

Änderungen und Abmeldung

Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Änderung der Veranstaltungsfläche oder der Anzahl der Veranstaltungstage, endgültige Einstellung der Veranstaltungen) sind dem Fachbereich Stadtkasse und Steueramt unverzüglich anzuzeigen.

